

ELER-Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 1. Mai 2016, geändert zum 1. April 2017, 15. Dezember 2017, 1. Januar 2019 und 1. Januar 2023

1 Finanzierungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den ELER und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020 (EPLR), Maßnahmennummer M08, Artikel 21 in Verbindung mit den Artikeln 24 und 25, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Finanzierung von Vorhaben zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder, der damit zusammenhängenden biologischen Vielfalt sowie zur Finanzierung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage Finanzierungen für:

I. Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

II. Überwachung und Vorbeugung von Waldschäden

1.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

- Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Finanzierung

- Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Vorhaben dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft.

1.4 Projektauswahl

- Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben im Land Brandenburg und Land Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt zu den jeweiligen Antragsterminen durch Anwendung festgelegter Projektauswahlkriterien, die auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) veröffentlicht sind.

1.5 Anspruch des Antragstellers

- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

I.1 Ziel der Finanzierung

- Ziel der Finanzierung ist die Entwicklung stabiler und standortgerechter Wälder im Landeswald, unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

I.2 Gegenstand der Finanzierung

I.2.1 Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften. Hierzu zählt die Wiederaufforstung sowie der Voranbau durch Naturverjüngung, Saat, vollflächige sowie kleinflächige Pflanzung einschließlich Waldrand. Hierzu gehört auch die Erstellung eines einfachen Standortgutachtens in Form einer nachvollziehbaren Anbauempfehlung für das zu finanzierende Vorhaben.

- I.2.2 Waldpflegemaßnahmen mit dem Ziel der Sicherung und Herstellung einer standortgerechten, klimaangepassten Baumartenmischung beziehungsweise die Sicherung der Stabilität und Vielfalt der Bestände.
- I.3 Von einer Finanzierung ausgeschlossen ist:
- Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht finanzierungsfähig.
- I.4 Finanzierungsempfänger
- Träger der Vorhaben und Finanzierungsempfänger ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB).
- I.5 Finanzierungsvoraussetzungen
- I.5.1 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse. Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.
- I.5.2 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- I.5.3 Der LFB verfügt über ein aktuelles Forsteinrichtungswerk. Damit sind die Voraussetzungen eines Waldbewirtschaftungsplanes gemäß ELER-Verordnung erfüllt.
- I.5.4 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.
- I.5.5 Für Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 „Waldumbau durch Entwicklung standortgerechter und stabiler Mischbestände und naturnaher Waldgesellschaften“ sind folgende Bestandssituationen finanzierungsfähig:
- I.5.5.1 Für die Entwicklung in standortgerechte und stabile Mischbestände muss der vorhandene Nadelholzreinbestand mindestens 60 Jahre alt sein. Ein Vorhandensein von Laubbaumarten im Ausgangsbestand bis zu 30 Prozent ist nicht finanzierungsschädlich.
- I.5.5.2 Umbau nicht standortgerechter Laubbaumbestände in standortgerechte naturnahe Laub- oder Mischbestände sowie die Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in der Kulisse der

FFH-Gebiete, in Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen, die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie darstellen.

- I.5.5.3 Bestände, die durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse geschädigt sind.
- I.5.5.4 Die Gestaltung eines 10 Meter bis 30 Meter breiten naturnahen Waldrandes ist nur mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern finanzierungsfähig.
Weiterführende Hinweise zur Gestaltung des Waldrandes können dem Merkblatt „Waldrandgestaltung“ sowie der „Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern im Land Brandenburg“ entnommen werden.
- I.5.5.5 Nachbesserungen gemäß den Nummern I.5.5.1 bis I.5.5.4 durch Pflanzung oder Saat sind finanzierungsfähig, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und der Finanzierungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Waldtyp entsprechen. Es sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.
- I.5.5.6 Ergänzungen von Naturverjüngungen sind finanzierungsfähig durch Saat oder Pflanzung, soweit Fehlstellen von mehr als 30 Prozent der Fläche oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal vier Ergänzungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.
- I.5.5.7 Bei Waldumbauvorhaben per Pflanzung gemäß Nummer I.2.1 sind mindestens drei Baumarten zu integrieren. Bei der Wahl der Baumarten gilt die Baumartenmischungstabelle.
- I.5.5.8 Bei der Baumartenwahl für Waldumbauvorhaben mittels Pflanzung gilt folgendes:
- Eine Mischbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle darf bis zu 50 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche aufweisen.
 - Begleitbaumarten gemäß der Baumartenmischungstabelle dürfen grundsätzlich in der Summe bis zu 30 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche ausgewählt werden.
- I.5.5.9 Die aktive Beimischung von nicht finanzierungsfähigen Baumarten mittels Pflanzung oder Saat ist bis zu 20 Prozent der flächenbezogenen Verjüngungsfläche finanzierungsunschädlich, sofern nicht

Forst - Förderung Landeswald

naturschutzfachliche oder andere Anforderungen gemäß den Nummern I.7.9 und I.7.10 gegen das Ziel der Finanzierung stehen.

- I.5.5.10 Bei Naturverjüngung muss eine finanzierungsfähige Mischbaumart oder Begleitbaumart gemäß der Baumartenmischungstabelle einen Mischungsanteil von mindestens 20 Prozent haben.
- I.5.5.11 Bei geschädigten Beständen gemäß der Nummer I.5.5.3 ist eine Saat oder Pflanzung von Kiefer auf schwachen Standorten (A, Z3, Z2t und Z2tt) bis zu einem Flächenanteil von 50 Prozent finanzierungsfähig.
- I.5.5.12 Die Benutzung von Markierungsstäben zum Wiederauffinden von Pflanzgut ist bei kleinflächiger Verjüngung finanzierungsfähig.
- I.5.5.13 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Finanzierung ausgeschlossen.
- I.5.6 Vorhaben der Waldpflege gemäß Nummer I.2.2 sind Kulturpflegemaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur bzw. erfolgter Nachbesserung, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer I.2.1 stehen.
- I.6 Art und Umfang, Höhe der Finanzierung
- I.6.1
- | | |
|------------------------|--|
| Finanzierungsart: | Festbetragsfinanzierung (gemäß Anlage) |
| Form der Finanzierung: | Zuschuss/Zuweisung |
- I.6.2 Bemessungsgrundlage:
- I.6.2.1 Finanzierungsfähig sind die in der Anlage dargestellten Ausgaben für die Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2.
- I.6.2.2 Der Zuschuss/die Zuweisung wird auf Grundlage der in der Anlage ausgewiesenen Festbeträge bewilligt. Die Festbeträge werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert.
- I.6.2.3 Die Mehrwertsteuer ist nicht finanzierungsfähig.
- I.6.2.4 Die finanzierungsfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- I.6.3 Bagatellgrenze: 1.000 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2
- I.6.4 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische

Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

- I.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- I.7.1 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Finanzierung für die Kulturpflege, Nachbesserung und Ergänzung von finanzierten Waldumbauvorhaben gemäß den Nummern I.2.1 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.
- I.7.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach den Nummern I.2.1 begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- I.7.3 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Verwaltungsvorschrift begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Finanzierung verzinst zurückgefordert werden.
- I.7.4 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- I.7.5 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).
- I.7.6 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 nicht finanzierungsfähig.
- I.7.7 Die Vorhaben sind nur finanzierungsfähig, wenn die Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut, muss den für das Anbauggebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen.
- I.7.8 Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. Die regionale Herkunft wird durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis (Zertifikat) nachgewiesen, das eine durchgängige Herkunftssicherung von der Ernte bis zum Vertrieb bestätigt. Der Nachweis muss den Mindestanforderungen zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) entsprechen. Weitere Hinweise sind dem Erlass zur „Sicherung gebietseigener Herkünfte bei Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- I.7.9 Für Vorhaben in FFH-Gebieten, in Naturschutzgebieten, in geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten ist das für die naturnahe Waldgesellschaft beziehungsweise das für den Lebensraumtyp, den geschützten Biotop beschriebene

Baumartenspektrum zu verwenden. Die förderfähigen heimischen Baumarten werden standortbezogen in der Baumartenmischungstabelle aufgeführt.

- I.7.10 Im Antrag ist anzugeben, ob das zu finanzierende Vorhaben auf Flächen der vorbezeichneten Schutzgebiete oder in einem geschützten Biotop/Lebensraumtyp oder in einem Mooreinzugsgebiet realisiert werden soll.
- I.7.11 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden
- I.7.12 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem der Antrag auf ELER-Finanzierung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist und der Antragseingang durch die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Antragstellenden bestätigt wurde.
- I.7.13 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der umgebauten Waldfläche eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die Fläche zukünftig einer Kompensationsverpflichtung unterfällt.
- I.7.14 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Flächen zum Waldumbau nicht nach § 3 Absätze 12 bis 14 Ausgleichsleistungsgesetz zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- I.7.15 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

II Spezieller Teil - Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden

II.1 Ziel der Finanzierung

- Ziel der Finanzierung ist die Unterstützung vorbeugender Aktionen von Vorhaben zur Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung und Maßnahmen der Überwachung von Forstschädlingen.

II.2 Gegenstand der Finanzierung

II.2.1 Investitionen zur Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von a) Waldbrandschäden und b) Forstschädlingen.

II.2.2 Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen, Gutachten und Genehmigungskosten.

II.2.3 Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen (Brunnen und Löschwasserteiche).

II.2.4 Instandsetzung von Wegen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienen.

II.2.5 Vorhaben, wie zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.4 erforderlich sind.

II.2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Nummer II.2.4 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von den zuständigen Naturschutzbehörden behördlich festgesetzt sind.

II.2.7 Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen mit einer Tiefe von mindestens 50 Metern u. a. durch Anlage von Laubholzstreifen.

II.2.8 Nachbesserungen nach Anlage einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Nummer II.2.6 oder wenn nach Anlage des Waldbrandschutzriegelsystems gemäß Nummer II.2.7 infolge natürlicher Ereignisse (außer infolge von Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Es

sind maximal vier Nachbesserungen in den ersten zehn Jahren nach Begründung der Kultur finanzierungsfähig.

- II.2.9 Pflege der Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Waldbrandschutzriegelsystemen im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur.
- II.2.10 Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegelsystemen durch sonstige Vorhaben.
- II.3 Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind:
- II.3.1 Wegeinstandsetzungsvorhaben auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- II.3.2 Nicht finanziert wird der Schutz der Vorhaben gegen Wild gemäß Nummer II.2.6 durch Zaun, sofern der LFB auf den beantragten Flächen über einen Eigenjagdbezirk verfügt oder diesen verpachtet hat.
- II.4 Finanzierungsempfänger
- Träger der Vorhaben und Finanzierungsempfänger ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB).
- II.5 Finanzierungsvoraussetzungen
- II.5.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse.
- II.5.2 Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg oder Land Berlin befinden.
- II.5.3 Die Vorhaben gemäß den Nummern II.2.3 und II.2.4 sind im Waldschutzplan (Förderkulisse) durch die untere Forstbehörde ausgewiesen.
- II.5.4 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, die die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.
- II.5.5 Vorlage einer positiven Sachentscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegeinstandsetzungen gemäß Nummer II.2.4 sowie in Natura 2000-Gebieten für die Anlage von Löschwasserentnahmestellen gemäß Nummer II.2.3.
- II.5.6 Der Finanzierungsempfänger muss Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zum geplanten Vorhaben vorlegen.
- II.5.7 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Finanzierung ausgeschlossen.

II.6 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung

II.6.1

Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung (Projektförderung)
Form der Finanzierung:	Zuschuss/Zuweisung

II.6.2 Bagatellgrenze: 2.500 Euro je Antrag. Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.8 bis II.2.10 beträgt die Bagatellgrenze 500 Euro je Antrag.

II.6.3 Bemessungsgrundlage/Höhe der Finanzierung

II.6.3.1 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1 bis II.2.4 und II.2.6 bis II.2.10 beträgt der Finanzierungsbetrag 100 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Gesamtkosten.

II.6.3.2 Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.5 (zum Beispiel Brückensanierungen, Durchlässe und Furten) beträgt der Finanzierungsbetrag 80 Prozent der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen

Forst - Förderung Landeswald

finanzierungsfähigen Gesamtkosten. Die Finanzierungshöchstbeträge sind in nachstehender Tabelle benannt:

Zu Nummer	Vorhaben	Höchstbetrag (netto) (ohne Planungskosten gemäß II.6.2)	Mengeneinheit
II.2.3	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	35.000,00	€/Stelle
II.2.4	Instandsetzung von Wegen mit Naturstein beziehungsweise Recyclingmaterial in der Tragschicht	40,00	€/lfdm
II.2.7	Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegeln (bei Pflanzung mit mindestens 5000 Stück/ha)	5.500,00	€/ha
II.2.8	Pflanzgut zur Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegeln durch Nachbesserung	1.040,00	€/TStück
II.2.9	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegeln durch Kulturpflege	660,00	€/ha
II.2.10	Unterhaltung und Pflege von Waldbrandschutzriegeln durch sonstige Vorhaben	350,00	€/ha

II.6.4 Allgemeine Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie sonstige mit dem Projekt verbundene Kosten für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Nummer II.2.2 sind

Forst - Förderung Landeswald

finanzierungsfähig. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 30 Prozent des finanzierungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens finanzierungsfähig.

- II.6.5 Für investive Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren finanzierungsfähig.
- II.7 Sonstige Finanzierungsbestimmungen
- II.7.1 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden und die nach den Nummern II.2.7 bis II.2.10 begünstigten Waldflächen (nach den zuletzt geförderten Vorhaben) innerhalb von zwölf Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.
- II.7.2 Bei Planung und Ausführung der Wegeinstandsetzungsvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, zum Beispiel die Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- II.7.3 Eine Finanzierung der Instandsetzung von Wegen ausschließlich mit Naturstein erfolgt nur nach behördlicher Festsetzung oder geltender Bestimmung.
- II.7.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bei Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 bis II.2.10 nicht finanzierungsfähig.
- II.7.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- II.7.6 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten.
- II.7.7 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- II.7.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

2. Verfahren für die Teile I und II

2.1 Antragsverfahren

- Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde in Absprache mit der obersten Forstbehörde weitere Antragstermine festsetzen.
- Finanzierungen über diese Verwaltungsvorschrift dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

2.2 Bewilligungsverfahren

2.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

2.2.2 Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

2.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

2.3.2 Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (Belegliste) einschließlich der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

2.3.3 Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtfinanzierung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises und der Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde.

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

2.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.5.1 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014-2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

2.5.2 Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des EPLR eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

2.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nummern 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

3. Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2019 außer Kraft.